Appenzell Ausserrhoden

Verfassungskommission | Verfassungssekretariat

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. +41 71 353 61 11
Fax +41 71 353 68 64
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Drehbuch für die Sitzung der Verfassungskommission vom 19. September 2019
Version vom 06. September 2019

System. Nr.	Themen und Themenblätter	KV-Artikel
3	***Volksrechte; Behörden; Revision***	
3213	***Verordnungen des Kantonsrates*** **<u>Anträge der AG3:</u>** - Neu soll dem Kantonsrat keine allgemeine Kompetenz zum Erlass von Vollzugsverordnungen zugewiesen werden; primäre Erlassform des Kantonsrates soll das Gesetz sein. (*Ziff. 4.2*) - Die kantonsrätliche Verordnung soll gezielter zum Einsatz kommen. Diese Erlassform soll nur angewandt werden, wenn die Verfassung einen Regelungsbereich explizit dem Kantonsrat zuweist oder das kantonale Gesetz ausdrücklich eine bestimmte Materie an den Kantonsrat delegiert. *(Ziff. 4.3)*	Art. 74 Abs. 2
3214	***Diverses Kantonsrat*** **<u>Anträge der AG3:</u>** **A. Wahlen durch den Kantonsrat (Art. 73 KV)** - Die Wahl der übrigen Mitglieder des Büros soll aus Art. 73 Abs. 1 lit. a KV gestrichen und auf Gesetzesstufe geregelt werden. Die Wahl des Kantonsratspräsidiums soll jedoch weiterhin auf verfassungsstufe geregelt werden. *(Ziff. 4.1)* - Es soll präzisiert werden, dass der Kantonsrat nicht alle Mitglieder der Finanzkontrolle, sondern nur die Leitung wählt. *(Ziff. 4.2)* - Die Arbeitsgruppe 3 beantragt die Annahme der Variante 3: „Die Regelung der Wahl des Datenschutz-Kontrollorgans wird gestrichen. Zum Ausgleich wird das Datenschutz-Kontrollorgan als unabhängige Behörde in der Kantonsverfassung erwähnt und dessen Auftrag knapp umschrieben.“ *(Ziff. 4.3)* **B. Grundsatzbeschlüsse im Rahmen der Zuständigkeiten des Kantonsrates (Art. 77 Abs. 1 lit. b KV)** Die Arbeitsgruppe weist darauf hin, dass die Bedeutung der Grundsatzbeschlüsse nach Art. 77 Abs. 1 lit. b KV Fragen aufwirft. Das Verfassungssekretariat wird gebeten, diese Unsicherheit im Auge zu behalten und im Rahmen der Entwurfsredaktion zu klären.	Art. 70bis ff.

	C. Entscheidung von Zuständigkeitskonflikten zwischen den obersten kantonalen Behörden (Art. 77 Abs. 1 lit. d KV) Die KV soll weiterhin eine Regelung für die Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Regierungsrat, Kantonsrat und Obergericht vorsehen. (Ziff. 4.1) **D. Genehmigung der Staatsrechnung (Art. 77 Abs. 1 lit. e KV)** An der Genehmigung der Staatsrechnung durch den Kantonsrat wird festgehalten (Ziff. 4.1).	
314	***Mitwirkungsrechte*** **<u>Anträge der AG3:</u>** - Das Instrument der Volksdiskussion soll beibehalten werden. - Die Volksdiskussion soll natürlichen und juristischen Personen sowie Organisationen ermöglicht werden. Die natürlichen oder juristischen Personen oder Organisationen müssen jedoch ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Kanton AR haben. - Die Durchführung der Vernehmlassung bei Verfassungs- und Gesetzesvorlagen sowie anderen wichtigen Geschäften soll weiterhin obligatorisch sein. - Bei der Einladung zur Vernehmlassung soll die allgemeine Generalklausel „interessierte Kreise“ beibehalten werden. - Das Mitspracherecht für alle sowie die Öffentlichkeit des Vernehmlassungsverfahrens soll entsprechend der heutigen Praxis in die Verfassung aufgenommen werden.	Art. 56-57
322	***Regierungsrat*** ***3221 Landammann*** **<u>Anträge der AG3:</u>** - Die Wahl des Landammanns soll durch den Kantonsrat erfolgen (Ziff. 4.1). - Die Bezeichnung „Landammann“ sei beizubehalten (Ziff. 4.2). - Die zweijährige Amtsdauer für den Landammann soll beibehalten werden (Ziff. 4.3). ***3222 Weiteres Regierungsrat*** **<u>Anträge der AG3:</u>** **A. Kollegial- und Departementalprinzip** - Das Departementalprinzip soll in die Verfassung aufgenommen werden. - Der Vorrang des Kollegialprinzips soll verfassungsrechtlich verankert werden. **B. Weitere Befugnisse des Regierungsrates** - Die Kompetenz zur Erteilung des Landrechts soll aus Art. 89 Abs. 2 KV gestrichen werden.	Art. 82 ff.

	- Die Kompetenz zur Wahl der Angehörigen der kantonalen Verwaltung, soweit dafür keine andere Stelle zuständig ist, soll aus Art. 89 Abs. 2 KV gestrichen werden. **C. Kommissionen** Die regierungsrätlichen Kommissionen sollen in der Verfassung keine Erwähnung mehr finden. **D. Wahl Regierungsrat** Die Grundzüge der Wahl des Regierungsrates (Majorzwahlverfahren und Kanton als Wahlkreis) sollen in der Verfassung verankert werden. **3223 Kantonale Verwaltung** **Anträge der AG3:** - An den Grundsätzen im Sinne von Art. 93 Abs. 1 KV soll festgehalten werden. Auf eine Ergänzung mit zusätzlichen Begriffen sei zu verzichten (Ziff. 4.1). - In der Kantonsverfassung soll zusätzlich zum bestehenden Inhalt im Sinne von Art. 93 KV zum Ausdruck kommen, dass die kantonale Verwaltung in Departemente und in die Kantonskanzlei gegliedert ist (Ziff. 4.2).	
1	***Präambel; Gliederung des Kantons; Gemeindeorganisation; Grundrechte***	
15	***Religionsgemeinschaften*** **Anträge der AG1:** Die Art. 109 und 110 KV sollen inhaltlich unverändert beibehalten werden mit zwei Ausnahmen: - In Art. 109 Abs. 2 KV soll die Aussage „innere Angelegenheiten“ neu durch „ihre Angelegenheiten“ ersetzt werden. - Art. 109 Abs. 3 KV soll gestrichen werden. Stattdessen soll eine Regelung aufgenommen werden, wonach die anerkannten Kirchen für einen genügenden Rechtsschutz ihrer Mitglieder und der Kirchgemeinden sorgen und dass Entscheide der obersten kirchlichen Rechtsschutzinstanzen beim Obergericht angefochten werden können. Art. 111 KV soll inhaltlich unverändert beibehalten werden.	Art. 109-111
2	***Staatsaufgaben; Finanzordnung; Finanzausgleich***	
213	***Aufgabenartikel in der KV: Art. 28 ff. KV*** **Anträge der AG2 zu Art. 48** In Art. 48 Abs. 1 KV soll «Voraussetzungen schaffen» mit «sicherstellen» er-	Fortsetzung: Art. 48-49; Abschnitte J.-L.

	setzt werden. Art. 48 Abs. 2 KV soll unverändert beibehalten werden. In Art. 48 Abs. 3 KV: - soll die Förderung der Selbstverantwortung gestrichen werden; - sollen im zweiten Teil des Absatzes die bisherigen Begriffe mit «Gesundheitsförderung und Prävention» ersetzt werden. In Art. 48 Abs. 4 KV: - soll keine explizite Ausbildungsförderung verankert werden; - soll der Akzent auf die Förderung der Kranken- und Gesundheitspflege nach dem Prinzip der integrierten Versorgung gelegt werden (statt nur auf die Spitex-Förderung); - sollen die pflegenden Angehörigen Erwähnung finden. Zudem soll das Tiergesundheitswesen in Art. 48 KV angesprochen werden. **Anträge der AG2 zu Art. 49 KV:** - Art. 49 Abs. 1 KV soll in einen eigenständigen Kulturartikel ausgegliedert werden. Dieser soll sich an Art. 1 Abs. 1 des Kulturförderungsgesetzes anlehnen. - In Art. 49 Abs. 2 KV soll neben der wissenschaftlichen Tätigkeit auch die Innovation verankert werden. - Art. 49 Abs. 3 KV soll dahingehend umformuliert werden, dass nicht mehr die sinnvolle Freizeitgestaltung, sondern sinnvolle Freizeitangebote gefördert werden (vgl. Ziff. 4). **Anträge der AG2 zu L. Aufnahme fehlender Aufgaben** Der Medienpolitik, der Statistik sowie den öffentlichen Sachen sollen keine Bestimmungen im Aufgabenteil der Verfassung gewidmet werden.	
3	***Volksrechte; Behörden; Revision***	
323	***Gerichte*** ***3231 Wahl der Gerichte*** **Anträge der AG3:** Wahlorgan Obergericht (Ziff. 4.2.1): - Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie die weiteren Mitglieder des Obergerichts sollen durch den Kantonsrat gewählt werden. Wahlvorbereitung Obergericht, Kantonsgericht und Schlichtungsbehörden (Ziff. 4.2.2, Ziff. 4.3, 4.4, 4.5):	Art. 94-95

	- Die Wahl der Mitglieder der Gerichte und der Schlichtungsbehörden durch den Kantonsrat sollen von einem Fachgremium vorbereitet werden. Das Fachgremium soll vom Kantonsrat gewählt werden. - Im Fachgremium sollen keine Mitglieder des Kantonsrates vertreten sein. **3232 Amtsdauer der Gerichte** **<u>Anträge der AG3:</u>** - Die Amtsdauer für das Obergericht, das Kantonsgericht und die Schlichtungsbehörden soll von 4 auf 8 Jahre verlängert werden. - Wenn die Amtsdauer verlängert wird, soll für die Richter und die Schlichtungsbehörden die Möglichkeit der Amtsenthebung vorgesehen werden. **3233 Gerichte: Grundsätze** **<u>Anträge der AG3:</u>** Begründung von Urteilen (Ziff. 4.1): - Die Regelung der Begründungspflicht im Sinne von Art. 95 KV soll aufgeboben werden. Selbstverwaltung (Ziff. 4.2): - Der Grundsatz der Selbstverwaltung der Gerichte soll in der Kantonsverfassung aufgenommen werden, verbunden mit dem Vorbehalt der Befugnisse des Kantonsrates. Abweichende Meinungen („Dissenting Opinion“) und abweichende Begründungen („Concuring Opinion“) (Ziff. 4.3): - In der Verfassung soll vorgesehen werden, dass der Gesetzgeber bei Urteilen des Obergerichts abweichende Meinungen zulassen kann.	
	Rückkommen	